

II-**2104** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. **1083/1**

1977 -03- 28

A N F R A G E

der Abgeordneten Ing. Gassner, Dr. Neisser, Dr. Gasperschitz,
Dr. Moser, Burger
und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Gewährung von Nebengebühren an Vertragsbe-
dienstete beim Truppenübungsplatz Seetaleralpe

Der Gebirgstruppenübungsplatz Seetaleralpe ist eine der wenigen Dienststellen, welche in einer extremen Höhenlage liegt. Aus diesem Grund treten für die dort beschäftigten Bediensteten besondere Erschwernisse auf. Diese sind nicht nur durch die extreme Höhenlage, welche zu einem sechs Monate langen Winter führt, sondern auch durch das Nichtvorhandensein eines öffentlichen Verkehrsmittels gegeben. Ein öffentliches Verkehrsmittel ist erst in einer Entfernung von 16 km und nach Überwindung eines Höhenunterschiedes von 1.100 m erreichbar. Die Bediensteten sind dadurch gezwungen, die ganze Woche fern von ihren Familien aus dem TÜPL zu verbringen. Aus all diesen Gründen wurde bereits bisher den uniformierten Bediensteten der Heeresverwaltung (Offiziere und ZVS) eine Nebengebühr in Form einer Übungsgebühr und den Bediensteten der Bundesgebäudeverwaltung eine solche als Zuteilungsgebühr gewährt.

Die einzigen Bediensteten am TÜPL Seetaleralpe, welche in keiner Form eine Nebengebühr erhalten, sind die beiden Vertragsbediensteten der Heeresverwaltung Helmut Huber und Valentin Staller. Für Huber wurde bereits am 26. 1. 1973 ein Antrag auf Zuerkennung einer Höhenzulage durch den Kommandant des TÜPL beim Militärkommando Steiermark beantragt. Mit Schreiben des Bundesministeriums für

Landesverteidigung vom 23. 3. 1973 Zi. 223.052-Pers.A/73. wurde mitgeteilt, daß in Kürze das Ansuchen einer positiven Erledigung zugeführt werden wird.

Dies ist jedoch bis heute, trotz eines neuerlichen Antrages der Bediensteten Huber und Staller, welcher am 9. 3. 1976 gestellt wurde, nicht geschehen. Wobei die vergleichbaren Bediensteten des TÜPL Lizum ab Dienstantritt bzw. ab Dienstzuteilung eine Nebengebühr erhalten.

Seit der Stellung eines neuerlichen Antrages ist bereits wieder über ein Jahr vergangen und die Angelegenheit noch nicht erledigt.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) Ab wann wird die Gewährung einer Nebengebühr an die Vertragsbediensteten am TÜPL Seetaleralpe veranlaßt ?
- 2) Wenn eine Zulage nicht gewährt wird, warum nicht ?